

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 1 (1875)
Heft: 28

Artikel: Jagdgesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-422522>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Carl Attenhofer,

dessen Portrait wir an der Spitze unserer heutigen Nummer bringen, ist als Festdirektor des eidgenössischen Sängerfests nach Basel berufen, an Stelle des ablebenden Hrn. Direktor Reiter. Daß die Musikkommission für das reiche Basel, welches für das schöne Fest die unerhörtesten Anstrengungen macht, bei dieser Wahl auf eine tüchtige Kraft Bedacht nahm, liegt auf der Hand und in der That kann man beiden Theilen nur gratuliren. Attenhofer hat in der gesammten schweizerischen Sängerwelt, als Komponist wie als Dirigent, guten Klang und das Sängerheer, das sich unter seinen Stab stellen wird, erhält einen erprobten und sicheren Führer für das Riesenkoncert am Montag. Mit großem Interesse wird die ganze musikalische Welt auf diesen Mann blicken und der „Nebelspalter“ glaubt sich daher Dank zu erwerben, wenn er den Männern des Tages auch das Portrait Attenhofers mit einigen kurzen biographischen Bügeln beigelegt.

Carl Attenhofer wurde im Jahr 1837 in dem so reizend gelegenen „Wettingen“ bei Baden geboren. Schon früh zeigte sich sein eminentes musikalisches Talent. Unter der tüchtigen Führung eines Dr. Daniel Elster in Bettingen und eines „Kurz“ in Neuenburg empfing Attenhofer seinen ersten musikalischen Unterricht. In den Jahren 1856 und 1857 vollendete er seine Studien am Konservatorium zu Leipzig. Ein vorzüglicher Violin-

und Klavierspieler, ausgestattet mit einer trefflich geschulten sympathischen Baritonstimme lehrte Attenhofer in seine Heimat zurück, um die Stelle eines Musiklehrers in Muri zu übernehmen. Dort in unermüdlichem Schaffen zeigte sich seine Begabung als Komponist und Gesangsdirektor. Nach Rapperswil übergesiedelt, erwarb er sich durch die vorsüdliche Leitung des unter schwierigsten Umständen abgehaltenen eidgenössischen Sängerfests im Jahre 1866 auch in weitern Kreisen einen angesehenen Namen. Vom Männerchor Zürich an Stelle des erkrankten Direktors Baumgartner berufen, erfolgte seine Übersiedlung nach Zürich, wo er bis heute zur Hebung und Förderung des musikalischen Lebens in hervorragender Weise thätig war. Als Direktor mehrerer Gesangvereine erntete er an Gesangsfesten und Konzerten gebührende Anerkennung, als Schöpfer vorzüglicher Volkslieder lebt er im Munde des Volkes. So schwingt er denn zum zweiten Mal den Feldherrnstab über dem zahlreichen Heer der schweizerischen Sänger. Möge ein freundlicher Stern walten über dem nationalen Feste in der b. freundeten Rheinstadt und mögen unsere Sänger des wohlverdienten Erfolges nicht entbehren. Dem Festdirektor aber rufen wir zu seinem ehrenvollen, wenn auch schweren Amte ein fröhliches „Glück auf“ entgegen.

Jagdgesetz.

Als alter Prakticus will ich mir erlauben,
Ebenfalls ein Jagdgesetz zusammen zu klauen:
Zwar ist das neue gut, man merkt geschwind,
Doch im Nationalrath die Jäger sind;
Aber besser ist besser; ein Jäger sorgt ewiglich
In erster und letzter Linie nur für sich.

Artikel eins:

„Dem Nachbar lass' kein's!“
Hast Du gepachtet ein schönes Revier:
Was krabbelt und zappt und kriecht, gehört Dir,
Du hast das Recht, im Umfang einer Jägerstunde
Einen tiefen Graben zu ziehn' in der Runde,
Und was sich bemüht dann über den Graben,
Wird wohl bald einige Schrote haben.

Artikel zwei:

„Und Hunde dabei.“
Siehst Du außer gepachteter Runde,
Dann suchst Du bloß entlausene Hunde;
Ist das Wild in Deinen Graben gejagt,
Dann wird natürlich zu spät geflagt!

Artikel drei:

„Nur kein Geschrei.“
Wo starke, fein versteckte Fallen sind,
Bleibt oft auch hängen ein Menschenkind,
Da soll man nicht brüllen, wie ein wilder Stier,
Weil solches verjagt und verdeckt das Waldgetier;
Ein kühles Kraut, eine Schindel mit Leim,
Ein anderes Mal bleibst Du daheim.

Traktandum für Bern.

Alldeutschen die ehrenfeste, tugendsame Burgergemeinde von Egerkingen ihren hochgelahrten und wundersam verehrten Pfarrer Businger wegen zweimaliger Verurtheilung vom Obergericht zum Ehrenburger von Egerkingen ernannte, ist es sonderbar heilige Pflicht und Schuldigkeit der schweizerischen Eidgenossenschaft, dieselbigen Egerlinger als Ehrenburger des Schweizerlandes zu verscreiben, zu besiegeln und zu verkünden:

„Alle Egerlinger sammt und sonders mit Mann und Maus, mit Kind und Kegel sind und sollen bleiben Ehrenkinder der Mutter Helvetia für alle und ewige Zeiten.“

Kalauer.

Was ist der Unterschied zwischen dem Basler Sängerfest und der Gotthardbahn?

Beim Sängerfest in Basel gibt die Stimmgabel den Ton an, bei der Gotthardbahn Hr. Alfred Escher!

Artikel vier:

„Das Thier ist ein Thier!“
Ob der Fuchs verheirathet sei, oder das Reh trächtig,
Oder nicht konfirmirt — es schmeckt doch prächtig:
Der Jäger muß schießen und muß, weil er muß,
Und muß doch jagen, so lang er zu Fuß.

Artikel fünf:

„Jest auf die Strümpf!“
Tüchtige Stiefel und gelaußen wacker,
Hier durch Wiesen und dort durch den Acker;
Der Bauer soll opfern, dann kann er genießen,
Und stounend das Maul aufsperrn, wenn wir schießen!

Artikel sechs:

„Man packt das Gedächs.“
Und wenn's presirt, so schic' ich starke Buben,
Mit Pelzklappen bewaffnet in die Dachsenstuben,
Wenn's fehlt — Herr Gott, was Buben wachsen!
Hingegen hat's immer zu wenig Dachsen.

Artikel sieben:

„Weil die Herren das Jagen lieben,

Artikel acht:

„Wurde das Gesez halt so gemacht,

Artikel neun:

„Und wie sich die Leute darüber freu'n —

Artikel zehn:

„Iß nur in Republiken zu seh'n.“

Gesetzgebung.

Wir hielten es für außerordentlich wohlthätig und manche Unannehmlichkeiten des Lebens beseitigend, wenn unsere Gesetzgeber in so kluger Weise vorgingen, wie dieß zum Beispiel beim neuen Jagdgesetz geschehen.

Beispiel: Art. 12: „Unter dem Schutz des Bundes stehen Staare, Drosseln“

Art. 13: „Immerhin ist es erlaubt, Staare und Drosseln zu schießen.“

Erklärung.

Auf wiederholte Anfragen und Bemängelungen hin, erläre ich hiermit öffentlich, daß ich in meinem Buche I, Kap. 49, Vers 21 mit den Worten: „Naphthali ist eine schlanke Hirschkuh und wird schöne Worte geben“ nicht Hrn. Naphthali, Stühlihöfstatt 6, meine.

Zenseits, den 9. Juli 1875.

Moses,
pensionirter Prophet.